

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT190172-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin  
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Blesi Keller

## Beschluss vom 24. Februar 2020

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch B. \_\_\_\_\_ SA

gegen

**C.** \_\_\_\_\_ GmbH,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht  
Zürich vom 8. Oktober 2019 (EB191149-L)**

## Erwägungen:

### I.

1.1. Mit Zahlungsbefehl vom 6. Juni 2019 liess die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) für "Akten Nr. ..., Diverses factures du 13.12.2016" auf Fr. 1'505.20 zuzüglich Fr. 100.– "Gläubigerkosten" betreiben (vgl. Urk. 2). Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin Rechtsvorschlag (vgl. Urk. 2 S. 2). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2019, eingegangen am 4. Oktober 2019, verlangte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz in der betreffenden Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 11 provisorische Rechtsöffnung für Fr. 1'369.90 sowie die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 73.30 (Urk. 1 S. 2).

1.2. Die Vorinstanz sah das Rechtsöffnungsgesuch als offensichtlich unbegründet an und wies es mit Urteil vom 8. Oktober 2019 ohne Weiterungen ab (Urk. 9 S. 2 und 6, Dispositivziffer 1). Die Spruchgebühr von Fr. 240.– wurde der Gesuchstellerin auferlegt (Dispositivziffer 2). Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 7a; Urk. 8 S. 3):

- I. Diese Beschwerde zulässig zu erklären;
- II. Der Entscheid vom 8. Oktober 2019 zu verneinen;
- III. Ein Entscheid in der Sache zu treffen oder den Fall zur weiteren Ermittlung an den Bezirksgericht Zürich;
- IV. Die Gerichtskosten zu Lasten die unterlegene Partei."

Die Gesuchstellerin hat einen Kostenvorschuss von Fr. 450.– geleistet (Urk. 12; Urk. 13). Die Gesuchsgegnerin hat keine Beschwerdeantwort eingereicht (Urk. 14).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat die beschwerdeführende Partei in der Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des

Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden, es sei denn, ein Mangel springe geradezu ins Auge. Abgesehen von dieser Relativierung gilt auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO). Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragene Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21, N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind sodann im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Novenverbot, Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-7).

## II.

### A) Formelle Anforderungen an das Rechtsöffnungsbegehren

1. Die Vorinstanz hielt dafür, gemäss ihrer Praxis seien Gesuche im summarischen Verfahren ebenso umfassend und schlüssig zu begründen wie Klagen im ordentlichen Verfahren (m.H. auf ZR 117 [2018] Nr. 44, E. 2, und Verweis auf die Rechtsprechung der Kammer in ZR 117 [2018] Nr. 42, E. 3.3.3, und *OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.2*). Ausgenommen seien ganz einfache Fälle (m.H. auf BGer 5A\_183/2018 vom 31.8.2018). Einem Rechtsöffnungsgesuch müsse sich insbesondere entnehmen lassen, auf welchen Rechtsöffnungstitel sich die Forderung stütze und wie sie sich ausgehend von diesem zusammensetze. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hätten die Parteien der Behauptungs- und Substantiierungslast grundsätzlich in den Rechtsschriften selbst nachzukommen. Der blosse pauschale Verweis auf Beilagen genüge nicht, es sei

denn, die Tatsachen würden in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in einer Rechtsschrift behauptet, die Übernahme in die Rechtsschrift wäre ein blosser Leerlauf, aus dem Verweis selbst ginge klar hervor, welcher Teil eines bestimmten Aktenstücks als Parteibehauptung gelten solle und dieser Teil des Aktenstücks spräche für sich selbst (m.H. auf BGer 4A\_443/2017 vom 30.4.2018, E. 2.2).

Wie bereits in der Erwägung 2.2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Juni 2019 (Geschäfts-Nr. EB190746) dargelegt, so die Vorinstanz weiter, erfülle das vorliegende Gesuch diese Anforderungen nicht. Die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch erneut auf folgende zwei Dokumente:

- eine Konzept-Coaching Vereinbarung vom 11. August 2016, worin sich die Gesuchsgegnerin unterschriftlich verpflichte, der Gesuchstellerin monatlich Fr. 550.– zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen (Urk. 1 S. 2 und Urk. 5/5),
- einen Mitgliedschaftsvertrag vom 26. August 2016, worin sich die Gesuchsgegnerin verpflichte, der Gesuchstellerin ab 1. Januar 2017 einen Jahresbeitrag von Fr. 960.– zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen (Urk. 1 S. 2, Urk. 5/6).

Weiter reiche die Gesuchstellerin diverse Rechnungen, Mahnungen und Zahlungsaufforderungen (Urk. 5/7–17) sowie ein Urteil des Einzelgerichts Audienz vom 11. September 2018, worin ihr gestützt auf die Konzept-Coaching Vereinbarung und den Mitgliedschaftsvertrag provisorische Rechtsöffnung für Fr. 3'922.70 gewährt worden sei, ein (Urk. 5/20). Im Gesuch (Urk. 1 S. 3) lege die Gesuchstellerin dar, dass ihr die Gesuchsgegnerin am 29. September 2017 noch Fr. 3'952.80 sowie Fr. 100.– Mahngebühren geschuldet habe, wobei sie der Gesuchsgegnerin Fr. 30.10 zurückbezahlt habe. Die Gesuchsgegnerin habe ausserdem am 11. Dezember 2018, 1. Februar 2019 und 1. März 2019 jeweils eine Zahlung von Fr. 1'000.– an sie geleistet, womit die Kosten des ersten Verfahrens von Fr. 447.20 bezahlt worden seien. Die Gesuchsgegnerin schulde somit noch Fr. 1'369.90 (Fr. 3'952.80 - Fr. 30.10 - Fr. 3'000.– + Fr. 447.20).

Die Vorinstanz zog den Schluss, den Ausführungen der Gesuchstellerin lasse sich nach wie vor nicht entnehmen, wie sich der Betrag von Fr. 3'952.80 zusammensetze. Sie führe diesbezüglich lediglich aus, dass die Gesuchsgegnerin den fraglichen Betrag am 29. September 2017 noch geschuldet habe und welche Zahlungen davon abgezogen worden seien (Urk. 1 S. 3). Aus welchem Rechtsöffnungstitel sie den Betrag von Fr. 3'952.80 ableite und wie sich dieser zusammensetze, bleibe – trotz erneuten Gesuchs – unklar. Auch verweise die Gesuchstellerin auf kein spezifisches Beweismittel, das für sich selbst spräche oder auf einen Teil davon, für den dies zuträfe. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, die Akten zu durchforsten und aufgrund der Beilagen einen Sachverhalt zu erstellen, der das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin stütze. Nicht entnehmen lasse sich die Zusammensetzung der Forderung schliesslich auch der Aufstellung der Rechnungen, die der Zahlungsaufforderung vom 29. September 2017 beigelegt sei (vgl. Urk. 5/14). Das Gesuch sei somit bereits mangels hinreichender Begründung abzuweisen (Urk. 8 S. 9 S. 2 ff.).

2. Die Gesuchstellerin rügt, für das Rechtsöffnungsverfahren gelte nach Art. 251 ZPO das summarische Verfahren. Nach Art. 254 ZPO seien die Beweise durch Urkunden zu erbringen und nach Art. 256 ZPO könne das Gericht auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimme. Der Vorderrichter habe aufgrund der Akten entschieden. Der Betrag von Fr. 3'952.80 entspreche dem Gesamtbetrag der Rechnungen für das Konzept-Coaching (4 x Fr. 594.– inkl. MwSt. + Fr. 540.– inkl. MwSt. = Fr. 2'916.– inkl. MwSt.) zuzüglich der Rechnung von Fr. 1'036.80 (inkl. MwSt.) für den Mitgliedsbeitrag 2017. Diese Berechnung gehe aus den Beilagen 14 und 16 hervor. Die Beilage 16 sei eine Zusammenfassung der geschuldeten Beträge. Der Gesamtbetrag von Fr. 3'952.80 sei vom Schuldner anerkannt. Er habe eine Konzept-Coaching Vereinbarung über Fr. 550.– pro Monat (ohne MwSt.) und den Vertrag für eine Mitgliedschaft über Fr. 960.– pro Jahr (ohne MwSt.) unterschrieben. Die beiden Verträge stellten gemäss Art. 82 SchKG einen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar (Urk. 8 S. 2).

3.1. Die erkennende Kammer hat in einem Urteil vom 27. November 2017 mit einlässlicher Begründung entschieden, dass auch ein Rechtsöffnungsgesuch grundsätzlich den formellen Anforderungen von Art. 221 ZPO genügen und demnach insbesondere ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten müsse (*OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.2*). Dieser Entscheid wurde in den Urteilen RT170196 vom 12. März 2018 (vgl. ZR 117 [2018] Nr. 42) und RT180007 vom 13. November 2018 bestätigt. Daran ist unter Verweisung auf die dortigen Erwägungen festzuhalten.

3.2. Das Rechtsöffnungsverfahren unterliegt grundsätzlich der Verhandlungsmaxime (Art. 55 in Verbindung mit Art. 255 ZPO e contrario; ZR 117 [2018] Nr. 42, E. 3.3.3; *OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.2.2*; *OGer ZH RT180007 vom 13.11.2018, E. 3.3.4*, je m.w.H.). In deren Geltungsbereich haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel für ihre tatsächlichen Behauptungen anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass die tatsächlichen Grundlagen des geltend gemachten bzw. eingeklagten Anspruchs in den (schriftlichen oder mündlichen) Parteivorträgen in schlüssiger Weise und hinreichend substantiiert zu behaupten (und mit Beweisofferten zu untermauern) und allenfalls rechtsgenügend zu bestreiten sind. Es geht deshalb nicht an, dem Gericht bloss Unterlagen einzureichen, aus denen der entscheidrelevante Sachverhalt gleichsam "herausgefiltert" werden kann. Mit einem solchen Vorgehen ist der den Parteien obliegenden Behauptungs- und Substantiierungslast nicht Genüge getan und liesse sich die Verhandlungsmaxime im Ergebnis weitgehend aushebeln. Denn Beilagen sind grundsätzlich blosser Beweismittel für Behauptungen, die in den Parteivorträgen zu erheben sind. Nur Tatsachen, die (dort) form- und fristgerecht behauptet wurden (und nicht schon, was aufgrund der Akten erkennbar ist), können in sachverhaltlicher Hinsicht zum Prozessstoff erhoben und beim Entscheid berücksichtigt werden. Entsprechend genügt es nach konstanter Rechtsprechung nicht, wenn sich eine bestimmte Tatsache oder das Klagefundament lediglich aus den eingereichten Urkunden ergibt, ohne dass sich eine Partei in ihren Vorträgen auf sie beruft. Solche (nicht behaupteten) Tatsachen dürfen im Rahmen der Verhandlungsmaxime grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Diesen Grundsätzen trägt auch die gesetzliche Bestimmung über den erforderlichen Inhalt der Klage Rechnung: Nach Art. 221 Abs. 1 ZPO hat die Klage unter anderem die Tatsachenbehauptungen (lit. d) und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen (lit. e; Prinzip der Beweisverbindung) zu enthalten. Da diese Vorschrift auch im summarischen Verfahren Anwendung findet (Art. 219 ZPO), muss grundsätzlich auch ein Rechtsöffnungsgesuch eine Begründung enthalten. Darin hat die gesuchstellende Partei alle für ihren betriebsrechtlichen Anspruch auf Rechtsöffnung massgeblichen Tatsachen vorzubringen und die zulässigen Beweismittel zu nennen und einzureichen sowie die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit darzutun (vgl. auch Art. 338 Abs. 2 ZPO). Ergibt sich der geltend gemachte Forderungsbetrag nicht ohne weiteres aus den Unterlagen, hat die gesuchstellende Partei auch dessen genaue Zusammensetzung darzutun. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, anhand der eingereichten Unterlagen eigene Berechnungen anzustellen oder gar den rechtlich relevanten Sachverhalt für die gesuchstellende Partei zu eruieren (Fürst, Das Rechtsöffnungsverfahren, ZZZ 38/2016, S. 125). Im Einzelnen bestimmt sich nach dem konkreten Einzelfall, wie detailliert und ausführlich die Begründung sein muss. In besonders einfachen Fällen kann auch eine nur sehr knappe Begründung genügen. Eine solche ist im Lichte der gesetzlichen Bestimmungen aber unverzichtbar. Fehlt eine hinreichende Begründung des Klage- bzw. Gesuchsfundaments, kann dem Gesuch nicht entsprochen werden (einlässlich zum Ganzen *OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.2; ZR 117 [2018] Nr. 42, je m.w.H.*).

4.1. Die Gesuchstellerin führt in ihrem Gesuch an, dass "mit der unterschriebenen Konzept-Coaching Vereinbarung und dem Vertrag für Mitgliedschaft" die Gesuchsgeberin ihre Forderung anerkannt habe (Urk. 1 S. 3, IV. "Rechtliches"). Damit beruft sie sich auf die beiden Verträge als Rechtsöffnungstitel.

4.2.1. Zum Inhalt der Verträge und der Zusammensetzung ihrer Forderung führt die Gesuchstellerin an, am 11. August 2016 sei eine Konzept-Coaching Vereinbarung über Fr. 550.– pro Monat (ohne Mehrwertsteuerzuschlag) und am 26. August 2016 ein Vertrag für eine Mitgliedschaft über Fr. 960.– pro Jahr (ebenfalls ohne Mehrwertsteuerzuschlag) unterzeichnet worden. Weiter hält sie fest, sie

habe der Gesuchsgegnerin zwischen dem 21. September 2016 und dem 4. April 2017 "verschiedene Rechnungen" für das "Konzeptions-Coaching" gesendet. Am 22. Dezember 2016 habe sie der Gesuchsgegnerin eine Rechnung Nr. 9929 über Fr. 1'036.80 (inklusive Mehrwertsteuer) für den Mitgliedsbeitrag 2017 gesendet. Trotz verschiedenen Mahnungen habe die Gesuchsgegnerin ihre Schuld nie bezahlt (vgl. Urk. 1 S. 2). Im Anschluss an diese Behauptungen bezeichnet die Gesuchstellerin die "Konzept-Coaching Vereinbarung vom 11.08.2016" (Urk. 5/5) und den "Vertrag für Mitgliedschaft vom 26.08.2016" (Urk. 5/6), die Rechnungen Nr. 9411 vom 21. September 2016 (Urk. 5/7), Nr. 9451 vom 14. Oktober 2016 (Urk. 5/8), Nr. 9501 vom 10. November 2016 (Urk. 5/9), Nr. 9929 vom 22. Dezember 2016 (Urk. 5/10), Nr. 10028 vom 10. Februar 2017 (Urk. 5/11), Nr. 10146 vom 4. April 2017 (Urk. 5/12) und die Mahnungen (Urk. 5/13) als Beweismittel (Urk. 1 S. 2). Hernach stellt sie die Behauptung auf, die Schuldnerin habe am 29. September 2017 noch Fr. 3'952.80 und Fr. 100.– Mahngebühren bezahlen müssen, wobei sie der Gesuchsgegnerin Fr. 30.10 zurückerstattet habe. Für den Beweis dieser Behauptung offeriert die Gesuchstellerin mitunter die "Zahlungsaufforderung vom 29.09.2017" (Urk. 5/14) und die "Abrechnung" (Urk. 5/16). Weiter wurde erwähnt, dass "in Anbetracht der Nichtzahlung" die B. \_\_\_\_\_ von der Gesuchstellerin mit dem Inkasso beauftragt wurde (Urk. 1 S. 2 f.).

4.2.2. Mit diesen Ausführungen behauptet die Gesuchstellerin, ihr habe per 29. September 2017 gestützt auf die Konzept-Coaching Vereinbarung und den Mitgliedschaftsvertrag eine offene Forderung von Fr. 3'952.80 zuzüglich Fr. 100.– Mahngebühren zugestanden. Die Fr. 3'952.80 resultieren gemäss den Angaben der Gesuchstellerin aus der Summe der Rechnungen, welche zwischen dem 21. September 2016 und dem 4. April 2017 gestützt auf die Konzept-Coaching Vereinbarung sowie am 22. Dezember 2016 gestützt auf den Mitgliedschaftsvertrag der Gesuchsgegnerin gestellt wurden. Die Gebühren von Fr. 100.– resultieren aus den diversen Mahnungen. Entsprechend kann den Erwägungen der Vorinstanz, dass sich den Ausführungen der Gesuchstellerin nicht entnehmen lasse, wie sich der Betrag von Fr. 3'952.80 zusammensetze (Urk. 9 S. 3), nicht gefolgt werden. Die Begründung ist, wenn auch rudimentär, genügend schlüssig. Die behaupteten Beträge ergeben sich sodann ohne weiteres aus den angeführten Be-

weismitteln. Zählt man die Summe der erwähnten Rechnungen zusammen, ergibt sich ein Betrag von Fr. 3'952.80 (Urk. 5/7-12). In der Beilage 16 ("Abrechnung") werden die Rechnungen für das Konzept-Coaching einzeln aufgeführt, was total Fr. 2'916.– ergibt (4 x Fr. 594.– + Fr. 540.–). Weiter wird die Rechnung für den Mitgliedsbeitrag 2017 von Fr. 1'036.80 angeführt. Es resultiert ein Totalbetrag von Fr. 3'952.80 (vgl. Urk. 5/16). In der Zahlungsaufforderung vom 29. September 2017 werden die Rechnungen einzeln mit Nummer, Datum und geschuldeter Summe (inklusive Mahngebühren) angeführt. Aus der resultierenden Gesamtsumme von Fr. 4'052.80 ist problemlos erkennbar, dass es sich dabei um die Summe der Rechnungsbeträge inklusive die behaupteten Fr. 100.– Mahngebühren handelt (vgl. Urk. 5/14). Die einzelnen Mahngebühren können sodann ohne weiteres den ebenfalls als Beweismittel offerierten (letzten) Mahnungen entnommen werden (vgl. Urk. 5/13). Für eine rechtsgenügende Begründung des Rechtsöffnungsbegehrens war es nicht zwingend notwendig, dass die Gesuchstellerin mit Bezug auf die Forderung aus der Konzept-Coaching Vereinbarung nebst dem Hinweis auf die Rechnungen als Beweismittel im Tatsachenvortrag selbst noch für jede Rechnung einzeln die Rechnungssumme und den Monat, für welchen Rechnung gestellt wurde, anführte. Mit Bezug auf den Mitgliedschaftsvertrag hat sie dies sodann explizit getan (Rechnung Nr. 9929 für den "Mitgliedsbeitrag 2017", vgl. Urk. 1 S. 2). Die Höhe der einzelnen Rechnungsbeträge ergibt sich aus den von der Gesuchstellerin in der Begründung angeführten und als Rechtsöffnungstitel bezeichneten Verträgen (Fr. 550.– pro Monat für das Konzept-Coaching und Fr. 960.– pro Jahr als Mitgliederbeitrag, je zuzüglich Mehrwertsteuer; vgl. Urk. 1 S. 2).

5. Aus dem Gesagten erhellt, dass die Ausführungen der Vorinstanz nicht verfangen. Das Gesuch der Gesuchstellerin ist rechtsgenügend begründet. Die vorliegende Sachlage ist denn mit den von der Kammer bis anhin zu beurteilenden Fällen, in welchen eine rechtsgenügende Gesuchsbegründung verneint wurde, nicht zu vergleichen. So enthielt das dem Verfahren RT170171 zugrunde liegende Gesuch keine Begründung, sondern nur eine Aufzählung von Beweismitteln (vgl. S. 5, E. 3.1.1, und S. 16, E. 3.4.2). Im Verfahren RT170196 enthielt das Gesuch neben den Parteibezeichnungen, dem Gesamtforderungsbetrag sowie

einer Aufzählung der infrage kommenden Rechtsöffnungstitel keine weiteren entscheiderelevanten Angaben (ZR 117 [2018] Nr. 42 Sachverhalt). Im Verfahren RT180007 verwies der Gesuchsteller in seinem Gesuch (und auch in einer weiteren Eingabe) lediglich auf ein Urteil verbunden mit dem Hinweis "Ausfertigung des Urteils ist rechtskräftig und vollstreckbar". Weitere den (nicht bezifferten) Anspruch auf Rechtsöffnung begründende Tatsachenbehauptungen und entsprechende Beweisofferten enthielt das Gesuch nicht. Das entscheiderelevante Tatsachenfundament ergab sich auch nicht ohne weiteres aus den ein- bzw. nachgereichten Unterlagen. So fehlten nicht nur Vorbringen zur Höhe und Zusammensetzung des Betrags, für den Rechtsöffnung verlangt wurde, sondern auch jeweilige Behauptungen und Beweismittel zur keineswegs offenkundigen Identität zwischen dem Gesuchsteller und dem im Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger (vgl. S. 13 f., E. 3.3.5).

## B) Identität der Forderung

1. Gemäss Vorinstanz erweist sich das Rechtsöffnungsgesuch auch dann als unbegründet, wenn die Zusammensetzung des Betrages hinreichend dargetan wäre. Das Rechtsöffnungsgericht müsse von Amtes wegen prüfen, ob die gemäss Titel geschuldete und die betriebene Forderung identisch seien. Setze eine Partei periodische Leistungen in Betreuung, habe sie die massgebliche Zeitspanne bereits im Zahlungsbefehl anzugeben, damit der Schuldner wisse, mit welcher Forderung er konfrontiert werde. Mit der Nennung der Forderungsurkunde und der Umschreibung der Forderung im Zahlungsbefehl solle der Betriebene darüber informiert werden, was der Gläubiger von ihm wolle, und nur in diesem Fall verfüge er über eine taugliche Grundlage für den Entscheid, ob er Rechtsvorschlag erheben wolle und wenn ja in welchem Umfang. Fehle diese Angabe, sei der Zahlungsbefehl indes nicht aus diesem Grund nichtig, sondern nur anfechtbar (mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Erhebe der Schuldner Rechtsvorschlag, so die Vorinstanz weiter, werde dem Gläubiger nach der Praxis des Zürcher Obergerichts zugestanden, die ungenügende Spezifizierung im Rechtsöffnungsgesuch nachzuholen (so *OGer ZH RT160113 vom 07.11.2016*,

E. III/2.2). Die herrschende Lehre verlange die Spezifizierung richtigerweise bereits im Zahlungsbefehl, da ein solcher durch das Rechtsöffnungsgesuch nicht ergänzt werden könne (BSK SchKG EB-Staehelin, Art. 80 ad N 40e) und es ohne Spezifizierung im Zahlungsbefehl nicht möglich sei, die von Amtes wegen notwendige Prüfung der Identität der Forderung vorzunehmen (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 37 a.E.). Es genüge somit bei Dauerschuldverhältnissen mit periodischen Zahlungspflichten nicht, lediglich "Lohn", "Unterhalt" oder "Mietzins" zu betreiben (BGer 5A\_861/2013 vom 15.4.2014, E. 2.3). Sei im Betreibungsbegehren und im Zahlungsbefehl keine Periode angegeben, für welche die Betreuung eingeleitet worden sei, sei das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 40).

Im Zahlungsbefehl würden, so die Vorinstanz weiter, unter dem Titel "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" die "Akten Nr. 849440" sowie "Diverses factures du 13.12.2016" genannt (Urk. 2 S. 1 = Urk. 5/1 S. 1). Da dem vorliegend gestellten Gesuch derselbe Zahlungsbefehl wie im Verfahren mit Geschäfts-Nr. EB190746 zugrunde liege, sei diesbezüglich auf die Erwägung 3.2 des Urteils vom 26. Juni 2019 zu verweisen: Die Gesuchstellerin habe im Zahlungsbefehl nicht dargetan, für welches Jahr sie die ausstehenden Mitgliedschaftsbeiträge und für welche Monate sie die Beiträge für das Konzept-Coaching in Betreuung gesetzt habe. Unklar sei ferner, aus welcher Rechnung sich der in Betreuung gesetzte Betrag ergeben solle, zumal auf diverse Rechnungen verwiesen werde, keine der eingereichten Rechnungen indes vom 13. Dezember 2016 datiere. Es lasse sich somit weder dem Zahlungsbefehl noch dem (erneut gestellten) Gesuch entnehmen, inwiefern die Forderung mit dem Titel und der in Betreuung gesetzten Forderung übereinstimmen würde. Selbst wenn man der obergerichtlichen Praxis folgen wollte, wäre das Gesuch auch mangels in der Begründung des Rechtsöffnungsgesuchs dargelegter Identität der Forderung abzuweisen (Urk. 9 S. 4 f.).

2. Die Gesuchstellerin rügt, im ersten Verfahren seien die Beträge von demselben Richter auf Grund eines Zahlungsbefehls mit denselben Informationen anerkannt worden. Nach diesem Verfahren habe die Gesuchsgegnerin drei Mal

Fr. 1'000.– bezahlt. Sie habe "sehr gut" gewusst, welche Rechnungen verlangt worden seien. Das Verhalten des Vorderrichters sei überspitzt formalistisch. Ausserdem würden die Betreibungsämter nicht mehr als zehn Zeilen auf dem Betreibungsbegehren erlauben. Bei Mehrfachrechnungen wäre es daher unmöglich, die offenen Beträge in einem Betreibungsbegehren zu fordern. Es müssten mehrere Betreibungsbegehren gestellt werden, was beim Gläubiger zusätzliche Kosten verursachen würde (Urk. 8 S. 2 f.).

3.1. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, dass bei Betreibungen für periodische Leistungen im Betreibungsbegehren die Periode angegeben wird, für welche die Betreibung eingeleitet wird (BGE 141 III 173 E. 2.2.2 = Pra 106 [2017] Nr. 38, bestätigt unter anderem in BGer 5A\_606/2016 vom 24.11.2016, E. 2.1). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass aus der Formulierung im Zahlungsbefehl nicht klar ersichtlich wird, für welchen Zeitraum die Gesuchstellerin von der Gesuchsgegnerin den angeblich noch offenen Betrag fordert. Fehlt die Bezeichnung der Zeitperiode, kann der Zahlungsbefehl innert der dafür massgeblichen Frist mittels betreibungsrechtlicher Aufsichtsbeschwerde angefochten werden (vgl. Art. 17 SchKG). Er ist jedoch nicht nichtig (vgl. BGE 142 III 210 E. 4.1; BGer 5A\_861/2013 vom 15. April 2014, E. 2.2). Hiervon geht auch die Vorinstanz aus (Urk. 9 S. 4).

3.2. Der Rechtsöffnungsrichter verfügt über eine eingeschränkte Kognition. Er kann nur prüfen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und ob die drei Identitäten gegeben sind. Darüber hinaus kann er entscheiden, ob die Einreden des Schuldners zu berücksichtigen sind und ob die Betreibung offensichtlich verwirkt oder nichtig ist. Dagegen kann der Rechtsöffnungsrichter weder über den Inhalt des Rechtsöffnungstitels entscheiden noch einen Mangel der Betreibung feststellen, welcher mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen wäre (Vock/Aepli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock, SchKG-Kommentar, 4. Auflage, 2017, Art. 84 N 16 m.H. auf BGE 139 III 444 E. 4.1.1 = Pra 103 [2014] Nr. 17). Die Gesuchsgegnerin hat gegen den Zahlungsbefehl keine Beschwerde erhoben. Damit gilt der Mangel als geheilt (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 92). Die Tatsache, dass im Zahlungsbefehl die Angabe der Zeitperiode fehlt,

durfte von der Vorinstanz nicht (von Amtes wegen) überprüft und berücksichtigt werden. Der diesbezüglich von Staehelin im Basler Kommentar zum SchKG (Band I, N 50 zu Art. 84, und Ergänzungsband, N 40e zu Art. 80) vertretenen Meinung kann nicht gefolgt werden (vgl. zum Ganzen *OGer ZH RT180080 vom 29.8.2018, S. 6 f.*).

3.3.1. Sodann kann gemäss der Praxis der Kammer die im Zahlungsbefehl ungenügende Spezifizierung im Rechtsöffnungsgesuch nachgeholt werden (vgl. RT160113 vom 7.11.2016, E. II/2.2). An dieser Praxis ist auch unter Berücksichtigung der von der Vorinstanz angeführten Meinung von Staehelin im Basler Kommentar zum SchKG, Ergänzungsband, N 40e zu Art. 80, festzuhalten. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz hält Staehelin darin lediglich fest, dass ein Zahlungsbefehl durch den Rechtsöffnungsentscheid nicht ergänzt werden könne. Dies erscheint ihm problematisch, da der Zahlungsbefehl in Form eines Verlustscheines Wirkungen über die laufende Betreuung hinaus haben könne. Hingegen äussert er sich nicht dazu, ob die im Zahlungsbefehl fehlende Spezifizierung im Rechtsöffnungsgesuch nachgeholt werden kann und basierend darauf die von Amtes wegen notwendige Prüfung der Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt (vgl. BGE 141 I 97 E. 5.2), vorzunehmen ist.

3.3.2. In der Gesuchsbegründung führt die Gesuchstellerin an, dass sie der Gesuchsgegnerin am 22. Dezember 2016 eine Rechnung Nr. 9929 über Fr. 1'036.80 (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) für den "Mitgliedsbeitrag 2017" gesandt habe (Urk. 1 S. 2). Wie bereits dargelegt, ist es mit Bezug auf die Forderung aus der Konzept-Coaching Vereinbarung nicht notwendig, dass der Monat, für welchen jeweils Rechnung gestellt wurde, in der Gesuchsbegründung selbst angeführt wird (vgl. vorstehend II./A) E. 4.2.2.). Folglich ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin die notwendige zeitliche Spezifizierung der Forderung im Rechtsöffnungsgesuch rechtsgenügend nachgeholt hat. Daran ändert nichts, dass keine der Rechnungen vom 13. Dezember 2016 datiert.

### C) Rückweisung

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Vorinstanz hat die Gesuchsgegerin nicht angehört (Urk. 9 S. 2). Das Verfahren wurde nicht rechtmässig zu Ende geführt. Die Vervollständigung des Sachverhalts kann aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht nachgeholt werden (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Eine Heilung der Gehörsverletzung fällt damit ausser Betracht, weshalb das Verfahren nicht zur Spruchreife geführt werden kann. Dieser offensichtliche und als solcher auch ohne ausdrückliche Rüge in der Beschwerdeschrift beachtliche Mangel (vgl. vorstehend I./E. 2) führt dazu, dass das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Sie hat das Verfahren fortzusetzen und einen neuen Entscheid zu fällen (vgl. Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

### **IV.**

1. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 1'369.90. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen.

2. Die Verteilung der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Entscheid über eine allfällige Parteientschädigung bleibt dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 104 N 7; BK ZPO I-Sterchi, Art. 104 N 16).

### **Es wird beschlossen:**

1. Das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 8. Oktober 2019 wird aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.– festgesetzt.
3. Die Regelung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten.
4. Es wird vorgemerkt, dass die Gesuchstellerin einen Kostenvorschuss von Fr. 450.– geleistet hat.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'369.90. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 24. Februar 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Blesi Keller

versandt am:  
mc